

Im partikulären Völkerrecht der organisierten Staatengemeinschaft kann sich ein eventueller «Prototyp» eines Klein- bzw. Kleinststaates nur im jeweiligen «self contained regime» der einzelnen Internationalen Organisation herausgebildet haben und es ist an sich methodisch unzulässig, diese (partikuläre) Organpraxis sowohl als generelle Organisationspraxis – über alle Internationalen Organisationen – zu verallgemeinern, als sie auch auf das allgemeine Völkerrecht der nicht-organisierten Staatengemeinschaft «umzulegen». Letzteres entsteht nämlich nicht aus einer (partikulären) Organpraxis, sondern allein aus einer (universellen) Staatenpraxis heraus, die an sich – rein rechtsdogmatisch – stets vom Verhalten von Staatenvertretern in Organen Internationaler Organisationen unterschieden werden muss. In die «umgekehrte Richtung», d.h. vom allgemeinen völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht der Staatenpraxis in die Organisationspraxis würde an sich eine Bindungswirkung zum Tragen kommen, die aber dadurch konterkariert wird, dass sich die Organe Internationaler Organisationen – vor allem in ihrer Aufnahmepraxis von Mitgliedern – nicht an die dogmatischen Vorgaben des allgemeinen Völkerrechts halten. Damit besteht im gegenständlichen Fall der Prüfung der «Staatlichkeit» von Kleinststaaten kein gegenseitiger Bezug der Staatenpraxis zur Organisationspraxis, sodass es schon alleine deswegen nicht zu einer konsistenten, allgemeinen Praxis der Herausbildung eines Typus «Kleinststaat» gekommen ist.

Ausgehend von der Annahme, dass zwischen der Aufnahmepraxis in Internationale Organisationen und der allgemeinen völkerrechtlichen Kategorie der «Staatlichkeit» des Aufnahmewerbers als solcher kein unbedingter (dogmatischer) Zusammenhang besteht, orientiert sich das Aufnahmeermessen der Organe Internationaler Organisationen nicht «sklavisch» an den ihm vom allgemeinen Völkerrecht der nicht-organisierten Staatengemeinschaft vorgegebenen Kategorien von «Staatlichkeit» zur Qualifikation des Aufnahmewerbers. Soweit diese auch nur ansatzweise in der Lage sind, die Satzungsverpflichtungen zu erfüllen, ergreifen Organe Internationaler Organisationen in der Regel die Möglichkeit, auch Staaten «in statu nascendi» bzw. «lokale de facto-Regime» aufzunehmen bzw. ihnen einen mitgliedschaftsähnlichen Status zuzuweisen.

Wie weit das Aufnahmeermessen von Organen Internationaler Organisationen in sich inkonsistent sein und darüber hinaus sich auch von den allgemeinen völkerrechtlichen Vorgaben entfernen kann, zeigt z.B. das Verhalten von Sicherheitsrat (SR), Generalversammlung (GV)